

# **Satzung der Stiftung Christuskirche der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde München - Neuhausen**

## **Präambel**

Seit über hundert Jahren ist die Christuskirche in Neuhausen Kristallisationspunkt für das Evangelische Leben in unserem Stadtviertel.

Hier sammelt sich die Gemeinde um Wort und Sakrament, hier erklingt das Lob Gottes in Musik und Gebet, hier sammeln sich Menschen aller Generationen und stärken einander gegenseitig im Vertrauen auf die Güte des dreieinigen Gottes. Der Kirchenvorstand der Christuskirche sieht sich in der Verantwortung, diesen besonderen Ort des Glaubens und das gemeindliche Leben auch in Zukunft und für kommende Generationen zu erhalten und würdig zu gestalten.

Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, hat sich der Kirchenvorstand entschlossen, die Stiftung Christuskirche der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde München - Neuhausen zu errichten.

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck**

- (1) Die Stiftung führt den Namen “Stiftung Christuskirche der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde München - Neuhausen” (im Folgenden “die Stiftung”). Sie hat ihren Sitz in München und ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 29 und des Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist es, die Arbeit und Belange der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Christuskirche München zu unterstützen und zu fördern. Insbesondere wird der Stiftungszweck verwirklicht durch Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung der Christuskirche und ihres Gemeindezentrums und für Maßnahmen, die das geistliche und soziale Leben in der Gemeinde unterstützen, wie zum Beispiel in Gottesdienst, Seelsorge, Kirchenmusik, Diakonie, Wohlfahrtswesen und Jugendhilfe.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 2**

### **Grundstockvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen von 65.000,00 € ausgestattet.
- (2) Das eingebrachte Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstockvermögen.
- (3) Es kann durch Zustiftungen erhöht werden.

## **§ 3**

### **Mittelverwendung**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mögliche Zugewinne, Zustiftungen oder Spenden sind ebenfalls satzungsgemäß zu verwenden. Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen sind unzulässig.
- (3) Im Zuge von Vermögensumschichtungen des Stiftungsvermögens anfallende Gewinne wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu. Sie werden hierzu in eine Rücklage eingestellt. Anfallende Verluste aus Vermögensumschichtungen können im gleichen Geschäftsjahr mit der Umschichtungsrücklage verrechnet werden. Der Vorstand kann beschließen, die Umschichtungsrücklage ganz oder teilweise für den Stiftungszweck zu verwenden.
- (4) Ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus der Vermögensverwaltung soll jährlich dem Grundstockvermögen als Werterhaltungsrücklage zugeführt werden.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen.
- (6) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (7) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

## **§ 4**

### **Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsvorstand
- der Stiftungsrat, wenn dieser eingerichtet ist.

## **§ 5**

### **Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
  - a) einer Pfarrerin bzw. einem Pfarrer der evangelischen-lutherischen Kirchengemeinde München Christuskirche,
  - b) zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Kirchenvorstandes der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Christuskirche in München,
  - c) der Kirchenpflegerin bzw. dem Kirchenpfleger der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Christuskirche in München und
  - d) zwei weiteren Personen, die der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehören und die Belange der Stiftung fördern und durch besonderes Fachwissen unterstützen.
- (2) Die wählbaren Mitglieder des Stiftungsvorstandes (Abs. 1 lit. a, b, und d) werden für die Zeit der Amtszeit des jeweils amtierenden Kirchenvorstandes durch die Mitglieder des Kirchenvorstandes der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Christuskirche in München gewählt. Nachrückende Mitglieder werden für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds des Stiftungsvorstandes gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Diese führen die Geschäfte und vertreten den Vorstand der Stiftung nach außen. Sie haben jeweils Einzelvertretungsmacht. Im Innenverhältnis zueinander darf der Stellvertreter von seiner Vertretungsmacht jedoch nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden oder in Absprache mit diesem Gebrauch machen.
- (4) Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind im Innenverhältnis zum Stiftungsvorstand an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Vorsitzende, im Verhinderungsfall oder in Absprache mit diesem der Stellvertreter in eigener Zuständigkeit.
- (5) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit überwiegen die Stimmen der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 lit. a und b.
- (6) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Sitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (8) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene notwendige Auslagen werden, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung und hat insbesondere

- eine sichere und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zu betreiben,
- über die Vergabe der Erträge zu entscheiden,
- einen Voranschlag und die Jahresrechnung zu erstellen und zu beschließen, sowie
- an den Kirchenvorstand mindestens einmal jährlich zu berichten.

## **§ 7 Stiftungsrat**

- (1) Der Kirchenvorstand der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Christuskirche München-Neuhausen kann im Benehmen mit dem Stiftungsvorstand einen Stiftungsbeirat einrichten. Dieser besteht aus drei ständigen Mitgliedern und bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die sich für die Belange der Stiftung aktiv einsetzen möchten.
- (2) Er hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht beratend teilzunehmen. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind zu diesen Sitzungen wie Mitglieder des Stiftungsvorstandes einzuladen.

## **§ 8 Aufgaben und Zusammenarbeit des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen, zu beraten und fachlich zu begleiten, sowie die Stiftung und die Kirchengemeinde in der Öffentlichkeit gewinnend zu vertreten und sich um Zustiftungen zu bemühen.
- (2) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Stiftungsratssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen und sind über die Sitzungstermine rechtzeitig zu informieren.
- (3) Die Tätigkeit im Stiftungsrat geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene notwendige Auslagen werden, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet.

## **§ 9 Stiftungsaufsicht und Rechnungsprüfung**

- (1) Die Stiftungsaufsicht wird vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landeskirchenstelle – ausgeübt.
- (2) Spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung einen Voranschlag, der Grundlage für die Verwaltung sein soll, der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Möglichkeit des § 15 Abs. 3 des Kirchlichen Stiftungsgesetzes bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten die Jahresrechnung zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Protokolle der Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zeitnah zu übersenden.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt der evangelischen Kirche in Bayern kann im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrags eigene Prüfungen vornehmen.

## **§ 10 Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 11**

### **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung**

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder des Stiftungszwecks und über die Umwandlung oder die Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, welche über die Genehmigung der Satzungsänderungen entscheidet. Bei Änderung des Stiftungszwecks sowie bei Umwandlungen oder Aufhebung der Stiftung ist vorher eine Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde und abschließend die Entscheidung der staatlichen Genehmigungsbehörde einzuholen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Christuskirche in München mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 der Satzung zu verwenden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Die Stiftung tritt mit Anerkennung des bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Kraft.

München, .....

< Siegel >

.....  
Ulrich Haberl-Wieberneit, Pfarrer